

## Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen:

.....  
.....  
.....  
nachstehend ..... genannt

und

.....  
.....  
.....  
nachstehend ..... genannt

einzelnen und gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

### Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen, auf dem Gebiet / im Projekt „.....“ zusammenzuarbeiten. Im Vorfeld einer Zusammenarbeit kann es erforderlich sein, dass sich die Vertragspartner vertrauliche Informationen offenbaren. Diese sollen zum Schutz des jeweiligen Vertragspartners einer generellen Vertraulichkeit unterliegen. Die Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommt.

### § 1 Definitionen

Der Geheimhaltungsgegenstand umfasst alle vertraulichen Informationen auf dem in der Präambel bezeichneten Gebiet / Projekt der geplanten Zusammenarbeit.

Informationen sind alle zwischen den Vertragspartnern bezüglich des Geheimhaltungsgegenstands schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise offenbarten vertraulichen Informationen. Dazu gehören insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimes Know-how sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

## **§ 2 Geheimhaltungspflicht**

Vorbehaltlich der Regelung in § 3 verpflichten sich die Vertragspartner, alle Informationen und zugehörigen Materialien nach § 1, die als vertraulich gekennzeichnet sind bzw. bei denen sich aus den Umständen die Geheimhaltungsbedürftigkeit ergibt, geheim zu halten und weder direkt noch durch Dritte offen zu legen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sodass Dritte keine Kenntnis von diesen Informationen nehmen können. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

Wünscht einer der Vertragspartner offenbarte vertrauliche Informationen an mit ihm verbundene Unternehmen weiterzugeben, so hat er den anderen Vertragspartner über eine solche Weitergabe von Informationen vorher zu unterrichten und sicher zu stellen, dass diese Unternehmen die in der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen ebenfalls anerkennen.

## **§ 3 Ausnahmen**

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:

- dem empfangenden Vertragspartner vor der Mitteilung bereits nachweislich bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des empfangenden Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder

- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem empfangenden Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

### **§ 5 Nutzung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die offenbarten vertraulichen Informationen nur für die Evaluierung im Hinblick auf eine mögliche wissenschaftliche und/oder kommerzielle Nutzung zu verwenden. Die Vereinbarung begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf andere Weise. Die Vertragspartner verpflichten sich insbesondere, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs-, oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.

Ein Reverse Engineering (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Deutsches GeschGehG) anhand der offenbarten vertraulichen Informationen ist nicht erlaubt.

### **§ 6 Behandlung von Informationen**

Alle Informationen betreffenden Schriftstücke, Zeichnung, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger, Materialien, Proben o.ä., die einem Vertragspartner anvertraut werden, bleiben Eigentum des offenbarenden Vertragspartners. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke Zeichnungen, sonstige Unterlagen, Muster, Datenträger, Materialien, Proben o.ä., in verkörperter und/oder elektronischer Form, spätestens mit Ablauf dieser Geheimhaltungsvereinbarung an den jeweils anderen Vertragspartner zurückzugeben sowie eventuell angefertigte Zweitausfertigungen/Kopien zu vernichten.

Die Rückgabe-/Vernichtungspflicht gilt nicht für:

- Vertrauliche Informationen, die zu Beweis- oder Nachweiszwecken oder zur Erfüllung von gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten aufbewahrt werden müssen sowie
- vertrauliche Informationen, deren Rückgabe oder Vernichtung wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist, wofür der Empfänger beweispflichtig ist, vorausgesetzt jedoch, dass für diese

zurückbehaltenen vertraulichen Informationen und/oder deren Kopien die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten, jedoch mit einer unbefristeten Geheimhaltungspflicht.

### **§ 7 Mitverpflichtete Personen**

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Angestellten und sonstige Personen, die in die Kenntnis der ausgetauschten vertraulichen Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie auch die Vertragspartner eingegangen sind.

### **§ 8 Beschränkung der Verpflichtungen**

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, spezielle Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwerten, die Richtigkeit, Brauchbarkeit oder die Vollständigkeit der mitgeteilten Verpflichtungen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Nutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen. Der offenbarende Vertragspartner übernimmt ferner keine Gewährleistung dafür, dass durch die Anwendung oder Benutzung der Informationen keine Rechte Dritter verletzt oder sonstige Schäden verursacht werden. Er haftet nicht für durch Verletzung von Rechten Dritter entstandene oder sonstige Schäden. Die Haftung der Vertragspartner untereinander ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Außer bei Vorsatz ist die Haftung beschränkt auf max. 250.000,-€.

### **§ 9 Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung und die Pflicht zur Geheimhaltung treten mit Unterzeichnung in Kraft und enden ..... Jahre nach Zustandekommen der Vereinbarung. Die Vereinbarung gilt auch für den Fall, dass es nicht zu der geplanten Zusammenarbeit kommt. Soweit für vertrauliche Informationen (z. B. Geschäftsgeheimnisse) gesetzliche Schutzbestimmungen gelten, verlängert sich die nachvertragliche Geheimhaltungspflicht gemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Anwendbares Recht**

Diese Vereinbarung, einschließlich der folgenden Streitbeilegungsklausel, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts.

Das Wiener UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) kommt nicht zur Anwendung.

### **§ 11 Formvorschriften**

Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.

### **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung stellt keine Verpflichtung für die Parteien dar, eine Zusammenarbeit und/oder eine andere Geschäftsbeziehung einzugehen oder bestimmte Informationen offenzulegen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam oder aus rechtlichen Gründen nicht bestimmungsgemäß durchsetzbar sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

..... den .....

Ort und Datum

..... den .....

Ort und Datum